



Elektra Niederbuchsiten ENI

**Elektrizitätsversorgungs-  
reglement  
(Reglement für die Netzbenutzung  
und die Lieferung elektrischer  
Energie)**

gültig ab 1.1.2019

**für das Gemeindegebiet  
Niederbuchsiten**



Elektra Niederbuchsiten ENI

## Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeine Bestimmungen	4
B) Netzanschluss und Netzbenutzung	8
C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	14
D) Messung des Energiebezugs	16
E) Energielieferung	19
F) Preise und Rechnungsstellung	22
G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden	24
H) Schlussbestimmungen	25



## Rechtsgrundlagen

Dieses Elektrizitätsversorgungsreglement stützt sich auf die folgenden verbindlichen Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) vom 24. Juni 1902 (Stand am 1. Januar 2018)
- Energiegesetz des Bundes vom 30. September 2016 (Stand am 1. Januar 2018)
- Bundesbeschluss (ENB) vom 14. Dezember 1990 und Verordnung (ENV) vom 22. Januar 1992 über eine sparsame und rationelle Energienutzung
- Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung) vom 30. März 1994 (Stand am 20. April 2016)
- Verordnung über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung) vom 30. März 1994 (Stand am 20. April 2016)
- Verordnung über elektrische Niederspannungs-Installationen (NIV) vom 7. November 2001 (Stand am 1. Januar 2018)
- Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) vom 25. November 2015 (Stand am 20. April 2016)
- Technische Norm über Niederspannungs-Installationen (NIN) Ausgabe 2015
- Werkvorschriften der Kantone Bern, Jura und Solothurn Ausgabe 2016
- Energiegesetz des Kantons Solothurn vom 3. März 1991 (Stand am 1. Januar 2015)
- Gebäudeversicherungsgesetz des Kantons Solothurn vom 24. September 1972 (Stand am 1. Januar 2018)
- Statuten der Elektra Niederbuchsiten ENI vom 18. Juni 2015
- Konzessionsvertrag mit der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten vom November 2014
- Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (Stand am 1. Januar 2018)
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (Stand am 1. Januar 2018)

Sollten Bestimmungen dieses Reglements infolge veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



## Elektrizitätsversorgungsreglement

### A) Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Die Elektra Niederbuchsiten ENI, im Folgenden „ENI“ genannt, ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten im Sinne von § 158 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>. Sie steht unter der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und soweit möglich gewinnbringend betrieben.

Rechtsform

#### § 2

<sup>1</sup> Die ENI hat die Aufgabe, die Kunden auf dem Gemeindegebiet Niederbuchsiten mit elektrischer Energie zu beliefern.

Aufgaben der ENI

<sup>2</sup> Die elektrische Energie wird unmittelbar an die einzelnen Kunden für deren Eigenbedarf zu den Bedingungen dieses Reglements, den Werkvorschriften und der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnung geliefert.

<sup>3</sup> Ferner überwacht sie die Kontrollpflicht der Hauseigentümer über die in ihrem Versorgungsgebiet vorhandenen elektrischen Hausinstallationen gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen. Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der Tarif- und Gebührenordnung.

#### § 3

<sup>1</sup> Die ENI erstellt, erweitert und verstärkt das Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet Niederbuchsiten, sofern die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch an elektrischer Energie gewährleistet ist oder wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

Lieferbereich

---

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1)



<sup>2</sup> Ist die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben, so kann die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung der Anlagen von der Bedingung angemessener Kostenbeiträge des Kunden abhängig gemacht werden. Aus solchen Beitragsleistungen erwachsen dem Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen.

#### § 4

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen können besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieses Reglements und die Tarif- und Gebührenordnung nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Spezielle Vereinbarungen

#### § 5

Als Kunden gelten:

Kunden

1. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen:
  - a) Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache;
  - b) bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
2. Bei Energielieferungen:
  - a) Der Eigentümer;
  - b) Bei Miet- oder Pachtverhältnissen: der Mieter bzw. der Pächter des Grundstücks, des Hauses, der gewerblichen Räume und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.
  - c) Bei temporären Anschlüssen; nicht sesshafte Strombezüger wie Schausteller, Festbetriebe usw.

Bei Mehrfamilienhäusern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch auf den Liegenschaftseigentümer (Treppenhausbeleuchtung, Lift, Heizung usw.).



## § 6

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für die Energielieferung entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz, mit der Zählermontage oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

Entstehung des Rechtsverhältnisses

## § 7

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie der Bezahlung der geschuldeten Kosten und Gebühren.

Aufnahme der Energielieferung

## § 8

<sup>1</sup> Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Ohne besondere Bewilligung der ENI ist es dem Kunden untersagt, Energie zu gewerblichen Zwecken an Dritte abzugeben. Für Untermieter von Wohnräumen sind Ausnahmen gestattet, wobei auf die Preise der ENI keine Zuschläge erhoben werden dürfen.

Liefervorbehalt

<sup>2</sup> Die ENI ist bei Zuwiderhandlungen berechtigt, Preiszuschläge für die Energiebezüge zu verrechnen.

<sup>3</sup> Die ENI kann bei Bedarf Einsicht in entsprechende Unterlagen nehmen.

## § 9

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche oder durch mündliche, von der ENI bestätigte Abmeldung, beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch gemäss den Tarifbestimmungen zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Beendigung des Rechtsverhältnisses



<sup>2</sup> Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

## § 10

<sup>1</sup> Der ENI ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts im Voraus schriftlich Meldung zu erstatten:

- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- b) vom Käufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Verrechnungsadresse;
- c) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- d) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- e) vom Eigentümer resp. der Liegenschaftsverwaltung: der Wechsel in der Person oder Gesellschaft, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

An- und Abmeldung von Energiebezug und Eigentumswechsel

<sup>2</sup> Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

<sup>3</sup> Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung mit Auflösung des Rechtsverhältnisses verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.



## B) Netzanschluss und Netzbenutzung

### § 11

Einer Bewilligung der ENI für Netzanschluss bedürfen:

Anschluss-  
bewilligung

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses, bei der die zusätzliche Anschlussleistung 3.6 kVA oder mehr beträgt,
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen können sowie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen);
- d) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).

### § 12

Gesuche für die Ausführung oder Abänderung von Netzanschlüssen sind schriftlich an die ENI zu richten. Hierfür ist das entsprechende Formular zu verwenden, welches bei der ENI bezogen werden kann. Für die Beurteilung sind die erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung; bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers beizubringen.

Anschluss-  
gesuche

### § 13

<sup>1</sup> Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der ENI über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der ENI geregelt.

Anschlussvor-  
behalte



<sup>2</sup> Die Übertragung von Daten und Signalen durch das Netz ist der ENI vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die ENI und sind entschädigungspflichtig.

#### § 14

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte dürfen nicht angeschlossen werden, wenn sie:

Nichtbewilligte  
Anschlüsse

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der ENI nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

#### § 15

<sup>1</sup> Die ENI kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

Massnahmen  
zu Lasten des  
Verursachers

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ENI oder dessen Kunden stören;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

<sup>2</sup> Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für Kunden mit bereits vorhandenen Anlagen angeordnet werden.



## § 16

- <sup>1</sup> Die ENI legt fest, ab welcher Spannungsebene der Kunde aus dem Versorgungsnetz versorgt wird. Netzanschluss
- <sup>2</sup> Das Erstellen der Anschlussleitung ab vorhandenem Versorgungsnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die ENI oder dessen Beauftragte.
- <sup>3</sup> Die ENI bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die ENI nach Absprache mit dem Kunden, soweit als möglich auf dessen Interessen Rücksicht.

## § 17

- <sup>1</sup> Kunden mit Mittelspannungsanschluss 16 kV erstellen die benötigte Transformatorenstation auf eigene Kosten. Eigene Transformatorenstation
- <sup>2</sup> Die elektrische Erschliessung bis zum Anschlusspunkt geht zu Lasten des Kunden. (siehe auch § 18)
- <sup>3</sup> Der Kunde stellt der ENI kostenlos die Leitungsfelder inkl. Montageplatz zur Verfügung. Der Ersatz der Leitungsfelder erfolgt nach Angaben der ENI.
- <sup>4</sup> Abgabestelle, Bauverpflichtung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen werden zwischen dem Kunden und der ENI vertraglich geregelt.
- <sup>5</sup> Der Kunde gewährt der ENI oder dessen Beauftragten ungehindertes und unentgeltliches Zutrittsrecht zur Transformatorenstation und den elektrischen Einrichtungen.



## § 18

- <sup>1</sup> Als elektrische Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers d.h. die Kabelzuleitungen sind im Eigentum der ENI. Grenzstelle elektrisch
- <sup>2</sup> Als bauliche Grenzstelle gilt der Abgang der Rohranlage beim Anschlusspunkt. Der Anschlusspunkt wird durch die ENI bestimmt (in der Regel die Grundstücksgrenze). Grenzstelle baulich
- <sup>3</sup> Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Die Sicherung gegen Wassereintritt durch die Rohranlage (Abdichtung) ist Sache des Kunden. Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht

## § 19

Die ENI erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden. Weitere Anschlüsse

## § 20

Die ENI ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Ferner steht ihr das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge weitere Liegenschaften anzuschliessen. Gemeinsame Zuleitung

## § 21

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der ENI kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Durchleitungs- und Baurechte
- <sup>2</sup> Die ENI ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf ihre Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.



## § 22

Die ENI ist berechtigt, die für die Stromversorgung erforderlichen Leitungen und Einrichtungen (Kabelleitungen, Kabelverteilkabinen, Kabelschächte usw.) auf privaten Grundstücken oder in privaten Bauten zu installieren und diese zu benützen. Nach Möglichkeit nimmt die ENI auf die Interessen der Grundeigentümer und Kunden Rücksicht.

Benützung von Grundeigentum

## § 23

Erstellung und Erweiterung der Zuleitungen und Anschlüsse vom vorhandenen Versorgungsnetz erfolgen gemäss den Bestimmungen der Tarif- und Gebührenordnung der ENI. Dabei werden Kabelanschlüsse ab Transformatorstation, Kabelverteilkabine oder bestehendem Verteilkabel gerechnet.

Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge

## § 24

<sup>1</sup> Die ENI behält sich das Recht vor, gemäss § 3 dieses Reglements Erschliessungskostenbeiträge à fond perdu für Neuanschlüsse zu erheben, sofern die Aufwendungen der ENI für die Erschliessung des Baugebietes bzw. für die Neuanschlüsse in einem ungünstigen Verhältnis zu den Gebühreneinnahmen stehen.

Erschliessungskostenbeiträge

<sup>2</sup> Im Weiteren ist die ENI berechtigt, auch Erschliessungskostenbeiträge zu verlangen, welche der Amortisation von erstellten Verteilanlagen dienen.

## § 25

Die ENI ist berechtigt, für Gebühren (Tarife), Baukostenbeiträge und Anschlusskosten vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Kostensicherung

## § 26

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

Temporäre Anschlüsse



Elektra Niederbuchsiten ENI

## § 27

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Sicherheitsvorschriften.

Personen- und Werkschutz

## § 28

<sup>1</sup> Müssen in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vorgenommen werden, so hat sich der Auftraggeber oder sein Beauftragter bei der ENI über die Lage der Anlagen und Leitungen der ENI rechtzeitig zu erkundigen. Die ENI ordnet allfällig erforderliche Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung solcher Anlagen und Leitungen an.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

<sup>2</sup> Sind Leitungen durch Grabarbeiten freigelegt worden, so ist vor dem Eindecken die ENI zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## § 29

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Unfälle und Schäden zu verhüten, die bei Stromlieferunterbruch und Wiedereinsetzen der Energiezufuhr sowie bei Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Schutzmassnahmen

## C) Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle

### § 30

Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt von elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von der ENI bezeichneten Werkvorschriften.

Vorschriften

### § 31

<sup>1</sup> Installationen dürfen nur durch Firmen bzw. Personen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidg. Starkstrominspektorates sind. Ausnahmen und die Berechtigung zur Ausführung spezieller Installationen sind in der Bundesgesetzgebung und den dazu erlassenen Vorschriften geregelt.

Berechtigung zur Ausführung

<sup>2</sup> Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der Inhaber von Installations- und Kontrollbewilligungen.

### § 32

<sup>1</sup> Die Erstellung, Ergänzung oder Änderung von elektrischen Installationen sowie die Anzahl benötigten Zähler sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallationen bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der ENI zu melden.

Meldung von Installationen

<sup>2</sup> Die Abgabe und Montage von Zählern und Tarifapparaten erfolgt nach den Richtlinien der ENI.

### § 33

<sup>1</sup> Die Eigentümer von elektrischen Installationen haben diese gemäss den gesetzlichen Bestimmungen kontrollieren zu lassen und gegenüber der ENI den Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Kontrolle und Sicherheitsnachweis

<sup>2</sup> Das Eidg. Starkstrominspektorat führt ein öffentliches Verzeichnis der unabhängigen Kontrollorgane und akkreditierten Inspektionsstellen, welche die Kontrolle der Anlagen vornehmen und den



Sicherheitsnachweis ausstellen dürfen.

<sup>3</sup> Die ENI lässt Stichprobenkontrollen durchführen und ordnet notwendige Massnahmen an. Durch solche Kontrollen werden weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

### § 34

Die Eigentümer von elektrischen Installationen müssen die technischen Dokumentationen zu den Installationen während deren gesamter Lebensdauer und den Sicherheitsnachweis während mindestens einer Kontrollperiode aufbewahren.

Technische  
Dokumentation

### § 35

<sup>1</sup> Werden aufgrund der Kontrollen Mängel an elektrischen Installationen und Geräten festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Fristen durch den Eigentümer beheben zu lassen. Bei Nichtbefolgung delegiert die ENI die Durchsetzung unter Kostenfolge für den Installationseigentümer an das Eidg. Starkstrominspektorat.

Mängelbe-  
hebung und In-  
standhaltung

<sup>2</sup> Die Installationen und Apparate sind gemäss den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel verantwortlich.

### § 36

<sup>1</sup> Bestehende elektrische Installationen müssen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen periodisch kontrolliert werden. Die ENI fordert die Eigentümer 6 Monate vor Ablauf der Kontrollperiode auf, die Installationen durch ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle kontrollieren zu lassen und der ENI den erforderlichen Sicherheitsnachweis zu erbringen.

Periodische  
Kontrolle der  
Installationen,  
Eigentums-  
wechsel

<sup>2</sup> Im Weiteren müssen Installationen kontrolliert werden, wenn ein Eigentumswechsel vorliegt und die letzte Kontrolle mehr als 5 Jahre zurückliegt. Eigentumswechsel sind der ENI vom vorherigen Eigentümer schriftlich zu melden.



**§ 37**

Die Kosten für die Kontrollen trägt der Installationseigentümer.

Kontrollkosten

**§ 38**

Den Kontrollorganen und den Organen der ENI oder dessen Beauftragte sind zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gewähren.

Zutritt zu elektrischen Einrichtungen

**§ 39**

Der Eingriff in die von der ENI plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten der ENI oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

Plombierte Anlagenteile

**D) Messung des Energiebezugs**

**§ 40**

<sup>1</sup> Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der ENI geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ENI und werden auf ihre Kosten instandgehalten.

Mess- und Tarifapparate

<sup>2</sup> Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der ENI. Überdies stellt er der ENI den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, sowie Ableseschnittstellen werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.

Platzierung von Mess- und Tarifapparaten

<sup>3</sup> Die Ablesung bei Neubauten muss von aussen gewährleistet sein.

Aussenablesung



<sup>4</sup> Bei Mehrfamilienhäusern ab vier Wohnungen ist ein Schlüsselrohr vorzusehen, damit der Zugang zu den Messeinrichtungen gewährleistet ist. Schlüsselrohr bei MFH

#### § 41

Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann die ENI für die Beschaffung der Zähler und Tarifapparate, die Zählerprüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Messeinrichtung eine Grundgebühr verlangen oder einen einmaligen Beitrag à fond perdu in der Höhe der Anschaffungskosten erheben. Kosten für Mess- und Tarifapparate

#### § 42

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der ENI beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der ENI plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unbefugt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der ENI für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die ENI behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten. Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten

#### § 43

<sup>1</sup> Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate trägt die unterliegende Partei. Nachprüfung der Messeinrichtung

<sup>2</sup> Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis  $\pm 30$  Minuten auf die Uhrzeit. Messtoleranzen



<sup>3</sup> Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der ENI unverzüglich anzuzeigen.

Meldung von Unregelmässigkeiten

#### § 44

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der ENI. Die ENI kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der ENI zu melden.

Messung des Energieverbrauchs

#### § 45

<sup>1</sup> Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit als möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der ENI festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch früherer, vergleichbarer Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Nachprüfung Messergebnisse

<sup>2</sup> Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die ENI die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von drei Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. § 55 bleibt vorbehalten.

Fehlanzeige der Messapparate

#### § 46

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Verluste durch Schaden



## E) Energielieferung

### § 47

- <sup>1</sup> Die ENI liefert allen Kundinnen und Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Umfang der Energielieferung
- <sup>2</sup> Die Verantwortung für die Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen betreffend Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die ENI behält sich die Durchführung von Kontrollen vor. Bundes- und kantonale Bestimmungen
- <sup>3</sup> Die ENI setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Festlegung der Energielieferungsart

### § 48

Die ENI liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarifbestimmungen sowie Ausnahmebestimmungen dieses Reglements. Regelmässigkeit der Energielieferung

### § 49

- <sup>1</sup> Die ENI hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen: Einschränkungen und Einstellungen
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz;
  - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen; Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung
  - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;



- e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

<sup>2</sup> Die ENI nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare Unterbrechungen und Einschränkungen sind den Kunden im Voraus anzuzeigen.

### § 50

Die ENI ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern, davon ausgenommen sind Wärmepumpen. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung

### § 51

<sup>1</sup> Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energielieferunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

<sup>2</sup> Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der ENI einzuhalten.

### § 52

<sup>1</sup> Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

Entschädigungsanspruch

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störende Oberschwingungen im Netz sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen.
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.



<sup>2</sup> Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

### § 53

Die ENI ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten der ENI den Zutritt zu seiner Anlage oder Messrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

### § 54

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgehen, können durch Beauftragte der ENI oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen



## § 55

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der ENI durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ENI behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Umgehung der  
Tarifbestimmungen

## § 56

Die Einstellung der Energielieferung durch die ENI befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ENI. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die ENI entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Einstellung  
Energieabgabe

## F) Preise und Rechnungsstellung

### § 57

<sup>1</sup> Gebühren (wie Netzkosten- und Anschlusskostengebühr), Beiträge (wie Erschliessungsbeiträge) und Stromtarife für Energielieferungen werden von der ENI festgelegt und sind in der Tarif- und Gebührenordnung und den jeweils gültigen Preis- bzw. Tarifblättern festgehalten.

Tarife und Gebühren

<sup>2</sup> Für die Festlegung von Gebühren, Beiträge und Tarife für Energielieferungen gelten die in den Statuten der ENI unter § 7 festgelegten Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.

<sup>3</sup> Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die ENI.



## § 58

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung von der ENI an die Kunden erfolgt in regelmässigen, festgelegten Zeitabständen. Die ENI kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Rechnungs-  
stellung

<sup>2</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die ENI vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen; diese sind nicht verzinslich.

Vorauszahlung  
oder Sicherstel-  
lung

<sup>3</sup> Die ENI ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Münz- oder Prepaymentzähler einzubauen. Diese können von der ENI so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen der ENI dient. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

Kassiereinrich-  
tungen

## § 59

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Zahlung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ENI zulässig.

Zahlung

## § 60

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird dem Säumigen unter Verrechnung der durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenutzt ab, ist die ENI berechtigt, den Säumigen zu betreiben und die Energiezufuhr gegebenenfalls zu sperren. Zusätzlich können Mahngebühren und Verzugszinsen verlangt werden.

Massnahmen  
nach Fristablauf



Elektra Niederbuchsiten ENI

## § 61

<sup>1</sup> Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während drei Jahren berichtigt werden.

Rechnungs-  
fehler

<sup>2</sup> Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

## G) Störungen, Auskünfte und Beschwerden

### § 62

Alle Störungen an den elektrischen Verteilanlagen sind sofort der ENI oder deren zuständigen Beauftragten zu melden.

Störmeldungen

### § 63

Die ENI und deren zuständige Beauftragte erteilen Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Energieversorgung. Auskünfte der Monteure und Zählerableser sind nicht verbindlich.

Auskünfte

### § 64

Gegen Verfügungen und Entscheide der ENI kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsrat der ENI Beschwerde eingereicht werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden,  
Rechtsmittel

Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.



Elektra Niederbuchsiten ENI

## H) Schlussbestimmungen

### § 65

Durch dieses Reglement werden alle früheren Erlasse und ihm widersprechende Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Elektrareglement der Einwohnergemeinde Niederbuchsiten vom 20. Juni 2002.

Frühere Erlasse

*Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der ENI an seiner Sitzung vom 30. Januar 2018 zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.*

4626 Niederbuchsiten, den 25.06.2018

### Elektra Niederbuchsiten ENI

Der Verwaltungsrats-Präsident

Der Vorsitzende des  
Geschäftsführenden Ausschusses

  
\_\_\_\_\_  
Markus Zeltner

  
\_\_\_\_\_  
Stefan Wobmann



Elektra Niederbuchsiten ENI

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 6. Juni 2018 beschlossen und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

4626 Niederbuchsiten, den 21.6.2018

### Einwohnergemeinde Niederbuchsiten

Der Gemeindepräsident

  
Markus Zeltner



Die Gemeindeschreiberin

  
Ursula Zeltner

genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 1136 genehmigt.  
Solothurn, den 14.8. 2018  
Der Staatsschreiber:







## Index

<b>A</b>		<b>K</b>	
An- und Abmeldung von Energiebezug und Eigentumswechsel	7	Kassiereinrichtungen	23
Anschlussbewilligung	8	Kontrolle und Sicherheitsnachweis	14
Anschlussgebühren und Baukostenbeiträge	12	Kontrollkosten	16
Anschlussgesuche	8	Kosten für Mess- und Tarifapparate	17
Anschlussvorbehalte	8	Kostensicherung	12
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	13	Kunden	5
Aufgaben der ENI	4		
Aufnahme der Energielieferung	6		
Auskünfte	24		
Aussenablesung	16		
<b>B</b>		<b>L</b>	
Beendigung des Rechtsverhältnisses	6	Liefbereich	4
Benützung von Grundeigentum	12	Liefervorbehalt	6
Berechtigung zur Ausführung	14		
Beschädigung von Mess- und Tarifapparaten	17		
Beschwerden, Rechtsmittel	24		
Bundes- und kantonale Bestimmungen	19		
<b>D</b>		<b>M</b>	
Durchleitungs- und Baurechte	11	Mängelbehebung und Instandhaltung	15
		Mangelhafte elektrische Einrichtungen	21
		Massnahmen nach Fristablauf	23
		Massnahmen zu Lasten des Verursachers	9
		Massnahmen zur Vermeidung von Schäden	20
		Meldung von Installationen	14
		Meldung von Unregelmässigkeiten	18
		Mess- und Tarifapparate	16
		Messtoleranzen	17
		Messung des Energieverbrauchs	18
<b>E</b>		<b>N</b>	
Eigene Transformatorenstation	10	Nachprüfung der Messeinrichtung	17
Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht	11	Nachprüfung Messergebnisse	18
Einschränkungen und Einstellungen	19	Netzanschluss	10
Einschränkungen zur Lastbewirtschaftung	20	Nichtbewilligte Anschlüsse	9
Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	21		
Einstellung Energieabgabe	22		
Entschädigungsanspruch	20		
Entstehung des Rechtsverhältnisses	6		
Erschliessungskostenbeiträge	12		
<b>F</b>		<b>P</b>	
Fehlanzeige der Messapparate	18	Periodische Kontrolle der Installationen, Eigentumswechsel	15
Festlegung der Energielieferungsart	19	Personen- und Werkschutz	13
Frühere Erlasse	25	Plombierte Anlageteile	16
<b>G</b>		<b>R</b>	
Gemeinsame Zuleitung	11	Rechnungsfehler	24
Grenzstelle baulich	11	Rechnungsstellung	23
Grenzstelle elektrisch	11	Rechtsform	4
		Regelmässigkeit der Energielieferung	19
		<b>S</b>	
		Schlüsselrohr bei MFH	17
		Schutzmassnahmen	13
		Spezielle Vereinbarungen	5
		Störmeldungen	24



### Elektra Niederbuchsiten ENI

<b>T</b>		Vorauszahlung oder Sicherstellung	23
Tarife und Gebühren	22	Vorschriften	14
Technische Dokumentation	15	<b>W</b>	
Temporäre Anschlüsse	12	Weitere Anschlüsse	11
<b>U</b>		<b>Z</b>	
Umfang der Energielieferung	19	Zahlung	23
Umgehung der Tarifbestimmungen	22	Zutritt zu elektrischen Einrichtungen	16
<b>V</b>			
Verluste durch Schaden	18		
Voraussehbare Unterbrechung der Energielieferung	19		



Elektra Niederbuchsiten ENI

**Elektra Niederbuchsiten ENI**  
Dorfstrasse 20  
4626 Niederbuchsiten  
Telefon 062 388 04 50  
E-Mail [info\\_niederbuchsiten@onyx.ch](mailto:info_niederbuchsiten@onyx.ch)